



Annette Widmann-Mauz
Mitglied des Deutschen Bundestages
Parlamentarische Staatssekretärin

Pressemitteilung

Widmann-Mauz MdB:

„Sport frei“ für die Nutzung von Sportanlagen. Bundesregierung beschließt Erleichterungen beim Sportanlagenlärmschutz

Berlin, den 1. Dezember 2016
Anlagen:

Annette Widmann-Mauz MdB
Platz der Republik 1
Telefon: +49 30 227 77217
Fax: +49 30 227 76749
annette.widmann-mauz@bundestag.de

Bürgerbüro
Am Stadtgraben 21
72070 Tübingen
Telefon: +49 7071-32314
Fax: +49 7071-33314
annette.widmann-mauz@wk.bundestag.de

Wahlkreisabgeordnete Tübingen

Darauf haben viele Sportvereine im Wahlkreis Tübingen-Hechingen gewartet: Das Bundeskabinett hat diese Woche die Novellierung der Sportanlagenlärmschutzverordnung beschlossen. Die CDU-Bundestagsabgeordnete und Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit, Annette Widmann-Mauz MdB freut sich für die Vereine über die lang ersehnte Klarstellung bei den Immissionsrichtwerten für Sportstätten. Dieser muss nur noch vom Bundesrat zugestimmt werden.

Widmann-Mauz MdB: „Um den Spielbetrieb auf Sportanlagen zu fördern, werden die Immissionsrichtwerte für die abendlichen Ruhezeiten von 20 – 22 Uhr sowie die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr an die tagsüber geltenden Werte angepasst und um 5 Dezibel erhöht. Dabei ist zu beachten, dass die Ruhezeiten an sich erhalten bleiben. Damit werden die teils komplizierten Lärmschutzregelungen entbürokratisiert und für die Vereine besser umsetzbar. Zusätzlich können die Abstände zwischen Sportanlagen und heranrückender Wohnbebauung in etwa halbiert werden.“

Durch die vorgesehenen Änderungen wird der Zeitraum, während dessen Sportanlagen in den Ruhezeiten ohne eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte genutzt werden können, dennoch um etwa das Dreifache verlängert. Wenn eine Sportanlage bisher wegen ihrer Nähe zur Wohnbebauung beispielsweise innerhalb der abendlichen Ruhezeiten nur 40 Minuten genutzt werden konnte, so ist aufgrund der Neuregelung eine Nutzung während der gesamten zweistündigen Ruhezeit zulässig.

Zugleich wird bei Altanlagen für mehr Rechtssicherheit gesorgt. Das betrifft vor allem den Sportbetrieb auf Anlagen, die bereits vor 1991 genehmigt oder zulässigerweise ohne Genehmigung errichtet worden sind. Die neuen Lärmschutzanforderungen werden dafür anhand einer Auflistung von Maßnahmen konkretisiert.



„Übergreifendes Ziel der Neuerungen beim Sportanlagenlärmschutz ist die Förderung der wohnortnahen Sportbetätigung. Sport hat wichtige soziale, integrative und gesundheitliche Funktionen. Im Wahlkreis Tübingen-Hechingen gibt es zahlreiche Vereine, die sich vorbildlich im Breiten- und Jugendsport engagieren. Dieser gesellschaftlichen Leistung sollen keine unnötigen Steine in den Weg gelegt werden. Im Interesse der Anwohner wurde dabei strikt darauf geachtet, dass die neuen Grenzwerte deutlich unterhalb der Grenzwerte für den Verkehrsbereich liegen. Der gebotene Schutz vor Geräuschen von Sportanlagen bleibt auch mit den neuen Grenzwerten gewahrt“, erläutert Widmann-Mauz MdB.